

STATUTEN



NAME/SITZ

Art. 1 Unter dem Namen „Strassen Wirzweli“ besteht ein Verein mit Sitz in Dallenwil, im Sinne von Art. 60-79 des ZGB.

ZWECK UND ZIEL

- Art. 2**
- ¹ Der Verein bezweckt den Unterhalt und den Winterdienst dieser Strassen zu organisieren. Für Strassenunterhalt, Winterdienst und Besoldung gelten die diesbezüglichen Reglemente.
 - ² Der Verein bewirtschaftet sämtliche Strassen im Wirzweli (Sammel-, Erschliessungs- und Zufahrtsstrassen von den Grundeigentümern) in dem Zustand wie sie sich am 31.12.2017 präsentieren. Flurstrassen und Feldwege werden von der Bewirtschaftung ausgenommen.
 - ³ Dabei handelt es sich um die Hauptachse vom Stanglisbühl bis Bergstation LDW. Im weiteren die Strassen Eggwaldstrasse, Ächerliweg, Arvistrasse, Riedstrasse, Tannenweg, Zopf, Schwändlirain bis gemeinsames Parzellenende 173/201, Wirzwelistrasse, Häxenbodenstrasse bis Restaurant Arviblick, Dörflistrasse, Mattenweg, Hubel, Gummenweg, Bodenweg, Bachweg und Moosweg.
 - ⁴ Der Verein kann weitere Aufgaben im Rahmen der Erschliessung Wirzweli übernehmen.

MITGLIEDSCHAFT

- Art. 3**
- ¹ Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Eigentümer oder Nutznießer eines Grundstücks oder eines Stockwerkeigentums im Wirzweli sind, und / oder auf die Erschliessung und den Unterhalt der genannten Strassen angewiesen sind.
 - ² Ferner können auch Mitglieder aufgenommen werden, die deren Zweck dienlich sind.
 - ³ Die Vereinsversammlung beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach Art. 65 des ZGB.
 - ⁴ Insbesondere können Mitglieder ausgeschlossen werden die ihr Recht am Grundstück gemäss Absatz 1 und 2 aufgeben.
 - ⁵ Mit der Veräusserung des Grundstücks ist der Veräusserer gehalten den Erwerber zur Mitgliedschaft des Strassenvereins zu überzeugen.
 - ⁶ Der Verkauf eines Grundstücks oder eines Stockwerkeigentums sowie dessen Erwerber ist dem Verein zu melden.

ORGANISATION

Art. 4 Die Organe des Vereins sind:

Art. 4.1 Die Generalversammlung (GV)

- a) Die Generalversammlung wird einmal pro Jahr einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einladung zur Generalversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
- b) Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - ¹ Die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - ² Sie wählt den Vorstand.
 - ³ Sie entscheidet über die Tätigkeit des Vorstandes.
 - ⁴ Sie genehmigt das Budget.
 - ⁵ Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, genehmigt die Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
 - ⁶ Sie entscheidet über Statutenänderungen.
 - ⁷ Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
 - ⁸ Sie legt die jährlichen Unterhaltbeiträge fest.

Art. 4.2 Der Vorstand

- ¹ Der Vorstand von 7 Vereinsmitgliedern wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Zusätzlich sind die politische Gemeinde Dallenwil und die Uertekorporation Dallenwil mit je einem Mitglied im Vorstand vertreten.

Die Generalversammlung wählt:

- 1) Den Präsidenten / die Präsidentin
- 2) 6 Vereinsmitglieder deren Funktion in einer konstituierenden Vorstandssitzung ermittelt wird.

² Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen, die ihm die Statuten einräumen, An-
gelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten. Das Präsidium besorgt die laufen-
den Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat dar-
über Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen.

³ 10% der Beiträge können durch den Vorstand in Eigenkompetenz verwaltet werden.

Art. 4.3

Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung für 2 Jahre gewählten Vereinsmitglie-
der, welche die vom Gesetz vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen haben. Eine Wiederwahl ist möglich.

BEITRÄGE

Art. 5

Die Höhe der Unterhaltsbeiträge wird jeweils von der Generalversammlung für das nachfolgende Kalen-
derjahr beschlossen und gelten pro bebautem Grundstück respektive eines Stockwerkeigentums. Sepa-
rate Regelungen gelten für die Wald-, Land- und Restaurationsbetriebe, sowie die Transportunterneh-
mungen und andere Strassenbenützer und die Gemeinde Dallenwil (siehe Art. 8.4).

FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Art. 6

¹ Die finanziellen Verpflichtungen eines Mitgliedes bestehen in der Bezahlung eines Strassenunterhalts-
beitrages, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird und von der Generalversammlung bestätigt wer-
den muss.

² Auch Nichtvereinsmitglieder, welche aber nach Artikel 3 Eigentümer eines Grundstücks sind, werden
beitragspflichtig (gemäss Art. 44 des Strassengesetzes).

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 7

¹ Die Mitglieder stehen grundsätzlich in den gleichen Rechten und Pflichten. Bei der Ausübung des Stimm-
rechts kann sich ein Mitglied durch einen Familienangehörigen vertreten lassen. Es gilt eine Stimme pro
Mitgliedschaft.

² Gemeinde, Ürte, Transportbetriebe, Erbgemeinschaften und andere Körperschaften sind ebenfalls
mit einer Stimme zu vertreten.

³ Zur Ausübung des Stimmrechts gilt nur der Stimmrechtsausweis.

⁴ Die Mitglieder können Anträge an die Generalversammlung stellen. Diese müssen 60 Tage vor der Gene-
ralsammlung beim Vorstand eintreffen.

KOSTENVERTEILER

Art. 8

¹ Die Strassenunterhaltsbeiträge werden an alle Grundstückbesitzer (nur bebaute Grundstücke) zu glei-
chen Teilen in Rechnung gestellt.

² Die Strassenunterhaltsbeiträge, der Ürtekorporation, der Transport- und Restaurationsbetriebe, der
Landwirtschaft und der Alp- und Güterbesitzer sind separat geregelt.

³ Der Kostenverteiler bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung.

⁴ Die Strassenunterhaltsbeiträge der Gemeinde Dallenwil für das Baugebiet Wirzweli richten sich nach
dem Strassenreglement der Gemeinde vom 14. Mai 2004.

HAFTUNG

Art. 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der
Vereins- und Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

AUFLÖSUNG

Art. 10

Bei der Auflösung des Vereins besorgt der Vorstand die Liquidation, sofern die Generalversammlung
nicht andere Personen damit beauftragt. Sie ist bei einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen
rechtskräftig.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 18.05.2018

Gültig ab 01.01.2019